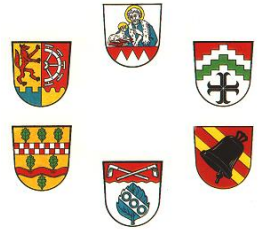


Abgabe bei:
Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.
Obere Sennigstraße 4
97461 Hofheim i.UFr.
poststelle@vghofheim.de
Fax: 09523 9229-99



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Plakatwerbung (Wahlen) auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlagen: Ortsplan mit vorgesehenem Aufstellungsort

Antrag:

Antragsteller und verantwortliche Person/Anschrift
Telefonische Erreichbarkeit / Handy / Fax / E-Mail des Antragstellers
Aufstellungsort (Stadt/Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße)
Zeitraum der Plakatierung (frühestens 6 Wochen vor der Wahl erlaubt): von bis
Größe (bis DIN A 1) und Anzahl der Plakate:
Um welche Wahl handelt es sich? (Tag der Wahl angeben)

Erklärung:

Die Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Wahl gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) habe ich gelesen und werde sie uneingeschränkt beachten und befolgen.

Ort: _____	Datum: _____	Unterschrift Antragsteller/in: _____
---------------	-----------------	---

Hinweise zur Plakatierung in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. anlässlich einer Wahl

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) und Kreisverkehrsanlagen darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
7. Der Straßen-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatstände ist nicht begrenzt.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sie werden für 14 Tage im jeweiligen Bauhof der Mitgliedsgemeinde eingelagert und anschließend fachgerecht entsorgt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortliche Partei oder Wählergruppe.

VI. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.